

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 1/2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nunmehr vorliegende Jahresbericht 2024 zeigt anschaulich, dass das Finanzgericht Hamburg auch im abgelaufenen Geschäftsjahr seinen Rechtsschutzauftrag nachhaltig wahrgenommen hat, indem es die Verfahrensdauer noch einmal spürbar verkürzt und den Fallbestand weiter abgebaut hat.

Von den im **I. Quartal 2025** zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen ragt sicherlich das Urteil des **3. Senats zur Verfassungsmäßigkeit des Hamburger Grundsteuergesetzes** (HmbGrStG) heraus. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das HmbGrStG jedenfalls im Hinblick auf die Bewertungsebene verfassungsgemäß ist. Dementsprechend erfolgte keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Es wurde allerdings die Revision zugelassen, die auch mittlerweile eingelegt worden ist. Eine weitere besonders erwähnenswerte Entscheidung stammt ebenfalls vom 3. Senat. In diesem Verfahren hatte das Gericht über die Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Berufsgeheimnisträgers zu entscheiden.

Die weiteren leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2025**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Jahresbericht 2024

Der Jahresbericht 2024 liegt nun vor.

Von den 6 Senaten des Finanzgerichts Hamburg wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt 914 (2023: 1.149) Klagverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. Die Verfahrenszeiten betragen durchschnittlich 11,4 Monate (2023: 14,4 Monate) bei den Klagen und 3,0 Monate (2023: 3,9 Monate) bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Trend der rückläufigen Eingangszahlen hat sich auch 2024 weiter fortgesetzt. Im Berichtsjahr gingen 943 Verfahren (2023: 1.026) ein. Durch den erneut leichten Rückgang der Eingangszahlen konnte der Fallbestand auf nunmehr 717 (2023: 758) reduziert werden. Bei den streitig entschiedenen Verfahren waren 17,7 % (2023: 16,2 %) der Klagen ganz oder teilweise erfolgreich. Eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits (Änderung/Teiländerung der angegriffenen Bescheide) erfolgte in mehr als 40% der Fälle, wie im Vorjahr wurde rund ein Drittel der Klagen zurückgenommen, dies zum Teil nach rechtlicher Erörterung.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte der Rechtsstreit vor dem Finanzgericht endgültig abgeschlossen werden. Die Rechtsmittelquote in den durch das Gericht streitig entschiedenen Verfahren hat sich im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren geringfügig auf 31,1 % (2023: 35,3 %) verringert.

Der Jahresbericht 2024 des Finanzgerichts Hamburg ist [hier](#) abrufbar

Besonders interessante Entscheidungen

Hamburgisches Grundsteuergesetz: Das Hamburgische Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß

1. Das Hamburgische Grundsteuergesetz (HmbGrStG) ist im Hinblick auf die Bewertungsebene verfassungsgemäß.
2. Die Hamburgische Grundsteuer ist eine Steuer im finanzverfassungsrechtlichen Sinn. Die Rechtfertigung der Grundsteuer mit nicht gedeckten Kosten öffentlicher Infrastrukturaufwendungen begründet kein Gegenleistungsverhältnis zwischen dem steuerpflichtigen Grundbesitzer und der Gebietskörperschaft, die die Infrastruktur zur Verfügung stellt.
3. Wird eine Steuer als Objektsteuer für Grundbesitz erhoben, handelt es sich auch dann um eine Grundsteuer im kompetenzrechtlichen Sinn der Finanzverfassung, wenn sie wertunabhängig nach Grundbesitzflächen (Flächenmodell) bemessen wird.
4. Unter Berücksichtigung des großen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Auswahl des Belastungsgrunds einer Steuer (ständige Rechtsprechung des BVerfG) kann mit der Grundsteuer das (bloße) Innehaben von Grundbesitz belastet werden.
5. Grundstücks- und Gebäudeflächen sind prinzipiell geeignet, den Belastungsgrund „Innehaben von Grundbesitz“ zu erfassen und in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerecht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG zu bemessen.
6. Es bestehen keine Bedenken, Gebäudeflächen gegenüber Grundstücksflächen um den Faktor 12,5 höher zu besteuern.

7. Bei einem etwaigen Belastungsgrund „Möglichkeit zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur“ bestehen, jedenfalls bei einem Erhebungsgebiet wie dem Stadtstaat Hamburg, das insgesamt einen städtischen Ballungsraum darstellt, keine durchgreifenden Bedenken dagegen, Grundsteuer nach dem Flächenmodell zu erheben. Das Flächenmodell ist prinzipiell geeignet, auch diesen Belastungsgrund in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerecht zu bemessen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein größeres Nutzungspotential von Gebäudeflächen gegenüber Grundstückflächen berücksichtigt wird.

8. Es steht nicht fest, dass der wirtschaftliche Wert von Grundbesitz die Möglichkeit zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur derart widerspiegelt, dass eine an diesem Belastungsgrund ausgerichtete Grundsteuer in der Relation nicht realitäts- und damit gleichheitsgerecht ist, wenn sie unabhängig von diesem Wert (wertunabhängig) erfolgt.

9. Das Hamburger Grundsteuergesetz ist nicht deswegen verfassungswidrig, weil es bei der Festsetzung der Grundsteuer zu Übermaßbesteuerungen kommen könnte. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Übermaßbesteuerung gegebenenfalls nicht nach Anwendung aller in Betracht kommenden Erlass- und sonstigen Vorschriften, nötigenfalls aufgrund ihrer verfassungskonformen Auslegung vermieden werden kann.

Die Beteiligten streiten über die Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Grundsteuergesetzes vom 24.08.2021 in der am Tag der mündlichen Verhandlung (13.11.2025) geltenden Fassung (HmbGVBl. 2024, S. 554 - HmbGrStG -).

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Eigentumswohnung in Hamburg. Der Beklagte erließ auf der Grundlage des HmbGrStG einen erklärungsgemäßen Bescheid über die Grundsteuerwerte, Hauptfeststellung auf den 01.01.2022.

Das Gericht sah die Klage als unbegründet an. Es kam nicht zu der Überzeugung, dass das HmbGrStG zweifelsfrei verfassungswidrig sei, sodass das Verfahren auch nicht im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde. Der 3. Senat hält das HmbGrStG sowohl formell als auch materiell für verfassungsgemäß.

Urteil vom 13.11.2024 ([3 K 176/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 15/25.

Einkommensteuer: Anforderungen an ein Fahrtenbuch bei Berufsheimnisträgern

1. Die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.

2. Berufsheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen.

3. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung; gegebenenfalls muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

Das Verfahren betraf unter anderem die Frage, ob ein Berufsheimnisträger zum Nachweis des Verhältnisses von privaten Fahrten zu beruflichen Fahrten nach der Fahrtenbuchmethode ein teilweise geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen darf.

Der Kläger war in den Streitjahren als Rechtsanwalt tätig und legte ein teilweise geschwärztes Fahrtenbuch vor.

Der 3. Senat hat dazu zunächst allgemein festgestellt, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nach ständiger Rechtsprechung nur dann vorliege, wenn die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit böten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar seien. Die Aufzeichnungen müssten daher zu den geschäftlichen Reisen Angaben enthalten, anhand derer sich die berufliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und gegebenenfalls auch nachprüfen lassen. In dem Fahrtenbuch seien neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner oder - wenn solche nicht vorhanden seien - der konkrete Gegenstand der beruflichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügten allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergebe oder wenn sich der Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lasse, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig seien.

Einschränkend betont der Senat jedoch, dass die Anforderungen, die die Rechtsprechung an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch stelle, bei Berufsgeheimnistägern mit deren Verschwiegenheitspflicht kollidieren könne, wenn Berufsgeheimnistäger Daten in das Fahrtenbuch eintragen müssten, die der Verschwiegenheitspflicht unterfielen. Im Ergebnis geht das Gericht daher davon aus, dass Berufsgeheimnistäger berechtigt seien, bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG Schwärzungen vorzunehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich seien, um die Identitäten von Mandanten zu schützen. Die Schwärzungen müssten jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben und dürften sich nicht auf Daten erstrecken, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterlägen. Schwärzungen dürften daher nur bei solchen Daten vorgenommen werden, die Rückschlüsse auf die Identitäten von Mandanten zuließen. Ortsnamen dürften grundsätzlich nicht geschwärzt werden. Keine Schwärzungen dürften ferner vorgenommen werden bei Fahrten in die eigene Kanzlei oder Fahrten zu Behörden, wenn zu diesen kein Mandatsverhältnis bestehe. Bei Gerichtsterminen unterliege die Bezeichnung des Gerichts ebenfalls nicht der Verschwiegenheitspflicht. Keine Schwärzungen dürften ferner vorgenommen werden, wenn der betroffene Mandant auf die Geheimhaltung seiner Identität verzichtet habe.

Abschließend weist das Gericht noch darauf hin, dass es bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode dem Steuerpflichtigen obliege, das Verhältnis von Privatfahrten zu beruflichen Fahrten nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, finde bei überwiegend betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen die 1%-Methode Anwendung, was im Grundsatz auch für die Fahrtenbücher von Berufsgeheimnistägern gelte. Es bleibe dabei, dass sich das Gericht die volle Überzeugung verschaffen können müsse, dass das Fahrtenbuch vollständig und richtig ist. Gegebenenfalls müsse der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich gewesen seien, und die berufliche Veranlassung der betroffenen Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

Im Ergebnis hat der 3. Senat das Vorliegen der Anforderungen an ein Fahrtenbuch iSd § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG verneint und die 1%-Methode angewandt.

Urteil vom 13.11.2024 ([3 K 111/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 35/24.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann im Rahmen der Prüfung einer **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand** bei der Beteiligung von rechtskundigen Prozessbevollmächtigten eine Fristversäumung nur dann als entschuldigt angesehen werden, wenn sie durch die äußerste, den Umständen des Falls angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden konnte, der Prozessbevollmächtigte also alle Vorkehrungen durch entsprechende Organisation seines Büros getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind (BFH, Beschluss vom 19. März 2019, II R 29/17, BFH/NV 2019, 705 m.w.N.).

2. Diese Anforderungen sind auch bei der Prüfung, ob ein die **sachliche Unbilligkeit von Säumniszuschlägen** begründendes entschuldbares Verhalten des Klägers vorliegt, zugrunde zu legen, wenn ein Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen gestellt, die tatsächliche Herabsetzung vor Fälligkeit jedoch durch den Klägervertreter nicht weiter überwacht wird.

Urteil vom 17.12.2024 ([5 K 94/24](#)), rechtskräftig.

Es bestehen **keine Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV**. § 157e StBerG ist wirksame Ermächtigungsgrundlage für die StBPPV.

Gerichtsbescheid vom 4.11.2024 ([3 K 89/24](#)), rechtskräftig.

1. Ein elektronisches Dokument, das nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur wirksam im Sinne von **§ 52a Abs. 3 Satz 1 FGO** eingereicht, wenn die das Dokument (einfach) **signierende** und damit verantwortende **Person mit der des Versenders identisch** ist und das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 52a Abs. 4 FGO eingereicht wird (ebenso FG Hamburg, Urteil vom 3. Dezember 2024, 4 K 16/23).

2. Die Einreichung eines lediglich einfach signierten elektronischen Dokuments über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**) stellt **keine Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg** dar und genügt damit nicht den Anforderungen des § 52a Abs. 3 Satz 1, 2. Alt., Abs. 4 FGO.

3. Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO nach Ablauf der Jahresfrist des § 56 Abs. 3 FGO.

4. Zu den Voraussetzungen einer verschuldensunabhängigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO bei unterlassenen Hinweis des Gerichts auf eine nach § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO formunwirksam erfolgte Einreichung eines elektronischen Dokuments.

5. Hier: Keine verschuldensunabhängige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls verneinten Pflichtwidrigkeit eines unterlassenen Hinweises des Gerichts darauf, dass eine nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Klageschrift, die über das EGVP und zudem nicht von der die Klageschrift einfach signierenden Person eingereicht worden ist, nach § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO form-unwirksam eingereicht worden ist.

Urteil vom 3.12.2024 ([4 K 52/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 34/24.

1. Ein elektronisches Dokument, das nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur wirksam im Sinne von § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO eingereicht, wenn die das Dokument (einfach) signierende und damit verantwortende Person mit der des Versenders identisch ist und das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 52a Abs. 4 FGO eingereicht wird (ebenso FG Hamburg, Urteil vom 3. Dezember 2024, 4 K 52/23).

2. Zur Frage, ob der Versand eines elektronischen Dokuments über ein besonderes Anwaltspostfach (**beA**) eine fortgeschrittene Signatur nach Art. 25, 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur

Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (**eIDAS-VO**) darstellt und ob eine solche fortgeschrittene Signatur einer qualifizierten Signatur nach § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO gleichzustellen ist.

3. Zu den Voraussetzungen einer verschuldensunabhängigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO bei unterlassenem Hinweis des Gerichts auf eine nach § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO formunwirksam erfolgte Einreichung eines elektronischen Dokuments. Hier: Bei Einreichung einer elektronischen Klageschrift am Abend des letzten Tages der Klagefrist ist ein unterlassener gerichtlicher Hinweis auf die Formunwirksamkeit der Klageschrift in der Regel nicht kausal für die spätere Fristversäumnis.

Urteil vom 3.12.2024 ([4 K 16/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 33/24.

Körperschaftsteuer

1. Übt ein **gemeinnütziger Verein** neben der **ideellen Tätigkeit** auch solche Tätigkeiten aus, die als **Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** einzuordnen sind, und werden einzelne Gegenstände (bspw. eine Sporthalle) von allen drei Bereichen genutzt, so sind die durch den Gegenstand veranlassten **Aufwendungen den einzelnen Bereichen zuzuordnen**, wenn und soweit objektivierbare zeitliche oder quantitative Abgrenzungskriterien vorhanden sind (vgl. BFH, Urteil vom 15. Januar 2015, I R 48/13, BStBl II 2015, 713).

2. Wenn die tatsächlichen Nutzungsanteile der einzelnen Bereiche feststehen, liegt ein objektivierbares zeitliches Abgrenzungskriterium vor. Aufteilungsmaßstab ist dann die jeweilige tatsächliche Nutzungszeit. Die Leerstandszeiten sind nicht allein dem ideellen Bereich zuzuordnen.

3. Bei einer Körperschaft, die mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist für die Frage, ob gemeinnützigkeitsschädliche Verluste vorliegen, nicht auf das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern auf das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abzustellen (§ 64 Abs. 2 AO).

Urteil vom 5.12.2024 ([5 K 125/23](#)), rechtskräftig.

Spielvergnügungsteuer

1. **Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG** verlangt nicht, dass als örtliche Aufwandsteuern nur „Bagatellsteuern“ mit einer geringfügigen Belastungswirkung erhoben werden dürfen.

2. Das **HmbSpVStG** hatte in den Streitjahren 2018 und 2019 **keine erdrosselnde Wirkung**.

3. Es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, gemäß § 2 Nr. 1 HmbSpVStG von der Besteuerung ausgenommen ist.

4. Aus einem etwaigen Verstoß der Steuerbefreiung für Spielbanken aus § 2 Nr. 1 HmbSpVStG gegen europäisches Beihilferecht lässt sich für sonstige Halter von Spielgeräten kein Steuerbefreiungsanspruch herleiten.

5. Die Erhebung der hamburgischen Spielvergnügungsteuer verstößt nicht Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2008/118/EG, da es sich weder um eine Dienstleistungsteuer noch um eine umsatzbezogene Steuer handelt.

6. Für die Einstufung als Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HmbSpVStG und § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO kommt es nicht darauf an, ob der Gewinn unmittelbar am Gerät in Geld ausgeschüttet wird oder der Geräteaufsteller oder ein Dritter den Gewinn auszahlt.

7. Für das Besteuerungsverfahren kann offenbleiben, ob die SpielV - entgegen der derzeitigen Zulassungspraxis - dahingehend auszulegen ist, dass die Kontrolleinheiten von Geldspielgeräten mit getrennten Geld- und Punktespeichern alle im Punktebereich aufgewendeten Punkte aufzeichnen müssen.

8. Die Ungleichbehandlung von Geldspielgeräten mit und ohne separate Punktespeicher, die daraus resultiert, dass die Kontrolleinheiten von Geldspielgeräten mit getrennten Geld- und Punktespeichern in der Regel nur die Umbuchungen vom Geldspeicher auf den Punktespeicher als Einsatz aufzeichnen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

9. Auf Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 HmbSpVStG auch dann anzuwenden, wenn die Geräte nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen.

10. Bei der Besteuerung von Geldspielgeräten ohne Auszahlungsvorrichtung liegt kein strukturelles Vollzugsdefizit vor.

Urteil vom 13.11.2024 ([3 K 119/22](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 6/25.

Stromsteuer

1. Entspricht die elektronische Übermittlung einer **Klage nicht der Form des § 52a Abs. 3, 4 FGO**, ist die Klage grundsätzlich unzulässig. Wenn aber die beigefügte **Prozessvollmacht konkret formuliert und qualifiziert elektronisch signiert** ist, kann gleichwohl feststehen, dass es sich nicht nur um den Entwurf einer Klage handelt (in Fortführung der BFH-Rechtsprechung zum Unterschriftserfordernis bei analog erhobenen Klagen, Beschluss vom 17. August 2009, VI B 40/09, Rn. 12 m.w.N.).

2. Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kann grundsätzlich auch für den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage in Anspruch genommen werden, in der Strom erzeugt wird (vgl. FG Düsseldorf, Urteile vom 29. Mai 2024, 4 K 766/22 VSt; 4 K 1192/22 VSt, beide in juris). Dabei ist nicht auf eine Zuordnung nach dem unternehmerischen Hauptzweck (hier der Müllverbrennung) ähnlich einer Prüfung nach § 15 Abs. 4 StromStV abzustellen.

3. Zur Frage begünstigungsfähiger Prozesse. Verbrennt ein Wirtschaftsbeteiligter in Zeiträumen des Turbinenstillstands nur deshalb weiter Müll, um seinen Stoffstrom aufrechtzuerhalten, dient dies nicht der Aufrechterhaltung der Stromerzeugungsfähigkeit, sondern ausschließlich dem Betriebszweck der Müllverbrennung.

4. Der erkennende Senat wendet die höchstrichterliche Kuppelprodukte-Rechtsprechung auch auf die Steuerbefreiung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) RL 2003/96/EG an.

Urteil vom 3.12.2024 ([4 K 90/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 3/25.

Zolltarif

1. Bei der Einreihung einer **zusammengesetzten Ware** im Sinne der **AV 3 KN** ist in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift (AV) 1 KN vorrangig zu prüfen, **ob für die gesamte Ware eine passende Pos. in der KN vorhanden** ist.

2. Bei der Prüfung, ob für die gesamte Ware eine passende Position in der KN vorhanden ist, finden Einreihungsverordnungen, die lediglich einzelne Bestandteile der zusammengesetzten Ware betreffen, regelmäßig keine direkte oder entsprechende Anwendung.

3. Für die Einreihung als Teil oder Zubehör für ein medizinisches Gerät nach der Anm. 2 Buchst. b) zu Kap. 90 KN muss die ausschließliche oder hauptsächliche Verwendung der Ware für ein bestimmtes medizinisches Gerät erkennbar sein. Die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der "Erkennbarkeit" erfolgt aus der Sicht eines sachverständigen Dritten. Welcher Erkenntnismittel für diese Beurteilung herangezogen werden, steht im Ermessen des Gerichts.

4. Ist für eine zusammengesetzte Ware in Anwendung der AV 1 KN keine passende Pos. für die gesamte Ware vorhanden, richtet sich die Einreihung nach der AV 3 KN.

5. Bei der Einreihung einer Ware nach der AV 3 Buchst. b) KN beurteilt das erkennende Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung, welcher ihrer Bestandteile der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht.

Urteil vom 7.1.2025 ([4 K 129/21](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass Herr RiFG Holle zum 1.4.2025 für die Dauer von zwei Jahren an den BFH als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet worden ist?
- ▶ dass elektronische Sachakten auch über das Akteneinsichtsportal - <https://www.akteneinsichtsportal.de/> - eingesehen werden können?
- ▶ dass beim Finanzgericht Hamburg eine Stelle „Professorin bzw. Professor an einer Universität als Richterin bzw. Richter am Finanzgericht im zweiten Hauptamt“ ausgeschrieben ist?

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, LL.M. (Taxation), Pressesprecher,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.